Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21a KJBG

KJBG - Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

§ 21a.

Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

In Kraft seit 19.12.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at